



Gewässerordnung vom 13.03.2017

§ 1 Einschränkung

Die Gesetze des „Hessischen Fischereigesetzes“ und des „Naturschutzes“ haben generell gegenüber den Bestimmungen dieser Gewässerordnung Vorrang.

§ 2 Legitimation

1. Folgende Papiere sind an den Gewässern mitzuführen:
Vereinsmitglieder: Jahresfischereischein und Erlaubnisschein zum Fischfang
Gastangler: Jahresfischereischein und Gastkarte
2. Dem Fischereiaufseher und Gewässerwart sind auf Verlangen die obigen Papiere vorzuzeigen, ebenso der erzielte Fang. Ihren Anordnungen sind unbedingt Folge zu leisten.

§ 3 Erhalten der Ufer- und Wasserflächen

1. Alle Benutzer der Vereinsgewässer haben dafür Sorge zu tragen, dass Ufer und Wasser nicht verschmutzt werden. Verstöße sind unverzüglich dem Vorstand und Gewässerverunreinigungen auch noch der Gemeinde bzw. Polizei zu melden. Es ist nach dem gültigen Alarmplan der IG Nidda zu verfahren.
2. Für den durch die Uferbetretung über das zulässige Maß hinaus entstandenen Schaden haftet der Verursacher persönlich.
3. Das Beschneiden der Bäume und Sträucher ist im Steinbruch nur mit Einverständnis des Vorstandes zulässig. An der Nidda ist es generell verboten.
4. Alle Vereinsmitglieder sind dazu verpflichtet, das Vereinsgelände im Steinbruch nicht zu verunreinigen und auch dafür Sorge zu tragen, u.a. mit geeigneten Pflegemaßnahmen, dass jederzeit ein freier und sicherer Zugang zur Wasserfläche gewährleistet wird und ein gefahrloser Aufenthalt ermöglicht ist.

§ 4 Das Angeln

1. Das Betreten der Ufer und das Angeln geschehen auf eigene Gefahr. Eine Haftung seitens des Vereins besteht in keinem Falle.
2. Es darf maximal mit zwei Angeln gefischt werden, davon nur eine als Raubfischangel.
3. Es ist verboten die Angeln unbeaufsichtigt zu lassen.
4. Der Abstand zwischen zwei Angeln darf nicht mehr als zehn Meter betragen.
5. Das Angeln mit Reusen, Aalschnüren und Hebenetzen ist verboten.
6. Das Angeln mit Kunstködern ist im Steinbruch nur dann erlaubt, wenn andere Angler nicht gestört werden.
7. Das Anfüttern ist im Steinbruch nicht erlaubt.

§ 5 Der Fang

1. Jeder gefangene Fisch ist mit einem Hebekescher herauszuheben und schonend zu behandeln.
2. Von den nachfolgend aufgeführten Edelfischen dürfen nur folgende Mengen **entnommen** werden:
Nidda (Gewässerstrecke 01) laut Bestimmungen der IG Nidda: Pro Kalenderwoche insgesamt 4 Edelfische (Atlantische Forelle, Hecht, Karpfen, Schleie, Wels, Zander)
Steinbruch: Max. 2 Zander pro Kalenderwoche und pro Tag max. 4 Regenbogenforellen.
Dies gilt nicht für vereinsinterne Veranstaltungen. Für Gastangler sind die Vereinbarungen der Gastkarte maßgebend.
3. Mitgenommene Fische sind ausschließlich für den Eigenbedarf bestimmt und dürfen weder verkauft noch eingetauscht werden.
4. Kranke oder krankheitsverdächtige Fische sind dem Vorstand zu melden.
5. Aus Gründen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung ist jedes Mitglied verpflichtet, ein Fangbuch zu führen und den Fang am Ende eines jeden Jahres nach Gewässer, Art, Zahl und Gewicht dem Verein zu melden.
6. Mindestmaße und Schonzeiten der einzelnen Fischarten sind im „Hessischen Fischereigesetz“ geregelt.

§ 6 Nichtbeachtung

Sollte gegen die oben genannten Paragraphen verstoßen werden, kann gegen die betreffenden Mitglieder eine Angelsperre verhängt werden, oder gemäß §5.2a der vereinseigenen Satzung auch mit Ausschluss aus dem Verein geahndet werden.